

Gegenstand: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) zur Direktvergabe des ÖPNV an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH Betrauung mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs ab 01.01.2027

I.

Sitzung

des Stadtentwicklungsausschusses

am 16.06.2026

- öffentlich -

Gutachten

(Einstimmig/mit ~~Stimmen gegen~~ ~~Stimmen~~)

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Stadtrat betraut die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs im Stadtgebiet Bayreuth mit Wirkung zum 01.01.2027 für eine Laufzeit von zehn Jahren nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf der Grundlage einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB.
2. Die Vertreter der Stadt Bayreuth werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH und der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH durch eine auf entsprechenden Beschlüssen in der gesellschaftsrechtlichen Weisungskette (Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH – Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH) beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH für die verbindliche Beachtung der Inhalte des als Entwurf beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (**Anlage**) Sorge zu tragen.
3. Für den Fall, dass die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Ziffer 1) wegen eines Vergaberechtsstreits oder dergleichen nicht vollzogen werden kann, sind zur Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs Notmaßnahmen für längstens zwei Jahre vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.



4. Die Beschlüsse zu Ziffer 1. und 2. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Antrag nach § 89 Abgabenordnung auf verbindliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt Bayreuth über die steuerliche Unschädlichkeit des als Entwurf beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (**Anlage**) positiv beschieden wird.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder unwesentliche Korrekturen an dem als **Anlage** beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags und dessen Anlagen vorzunehmen. Zudem kann die Verwaltung weitere Änderungen selbstständig vornehmen, soweit hierdurch materiell keine wesentliche Veränderung herbeigeführt wird oder diese durch dritte Behörden veranlasst werden. Diese Änderungen dürfen ohne nochmalige Befassung durch den Stadtrat erfolgen, soweit diese keine weitergehenden Verpflichtungen der Stadt Bayreuth begründen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, nach Umsetzung des als **Anlage** beigefügten Entwurfs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. der Ziffer 2 die Vergabe des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Supplement zum EU-Amtsblatt bekannt zu machen.
7. Der Stadtrat stimmt der Erarbeitung einer ergänzenden (vertraglichen) Regelung zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadtwerke Bayreuth Konzerns im Hinblick auf den Aufgabenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu, um hierdurch eine langfristig verlässliche Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen.

Der Vorsitzende:



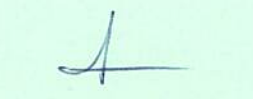
(Dr. Andreas Zippel)  
Oberbürgermeister

Die Berichterstatterin:



(U. Kelm)  
Ltd. Baudirektorin

Schriftführung:



(L. Arneth)  
1. Schriftführerin

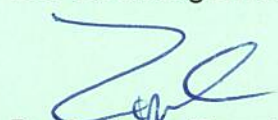
II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. STE 3. R2/K 4. STW

III. Referat 4/PL zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich)

Bayreuth, den 16.06.2026  
Stadt Bayreuth  
Der Oberbürgermeister



Dr. Andreas Zippel



# **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Bayreuth zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH**

---

## **Gliederung**

- § 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- § 2 Einzelpflichten der SWBT-VB
- § 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils
- § 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts
- § 5 Finanzierung und Ausgleichsverfahren
- § 6 Trennungsrechnung
- § 7 Vermeidung einer Überkompensation
- § 8 Anreizregelung
- § 9 Berichtspflicht
- § 10 Vorhaltung von Unterlagen
- § 11 Zuständige Stellen
- § 12 Inkrafttreten, Laufzeit und salvatorische Klausel

## **Anlagen**

## Präambel

Die kreisfreie Stadt Bayreuth (Stadt) ist Aufgabenträgerin für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsgebiet (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayÖPNVG<sup>1</sup>) und gemäß Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370)<sup>2</sup>. Als solche ist sie u.a. dazu berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370 (öDA) zu vergeben.

Die Laufzeit des zuletzt im Rahmen eines Verwaltungsaktes ausgestalteten öDA endet am 31.12.2026. Mit dem Ziel eine langfristige Sicherstellung des Stadtverkehrs zu gewährleisten, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.05.2025 (Az.: STE/ÖPNV/STW2027) entschieden, die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH (SWBT-VB) mit Wirkung zum 01.01.2027 für einen Zeitraum von 10 Jahren im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 GWB<sup>3</sup> mit der Erbringung des Stadtbusverkehrs zu betrauen. Die entsprechende Vergabeabsicht wurde am 13.06.2025 nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Veröffentlichungsnummer 381463-2025).

Die einzuhaltenden rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB liegen vor. An der SWBT-VB besteht keine private Beteiligung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Sie steht mittelbar über die Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH (SWBT-H) zu 100% im Eigentum der Stadt, die über diese eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Die Tätigkeiten der SWBT-VB dienen im Übrigen zu mehr als 80% der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wurde (§ 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

---

<sup>1</sup> Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

<sup>3</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.



## **§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- (1) Die Stadt betraut die SWBT-VB über einen öDA im Wege einer Inhousevergabe gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf ihrem Stadtgebiet gemäß dem derzeit gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Bayreuth (**Anlage 1**). Die Einzelpflichten nach § 2 sind zu beachten. Die hierdurch insgesamt definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. e) VO 1370 werden nachfolgend auch als „Anforderungsprofil“ bezeichnet.

Die SWBT-VB erbringt das Verkehrsangebot entsprechend dem Anforderungsprofil sowie den weiteren in der **Anlage 2** definierten Vorgaben mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen (**Anlage 3**) und den sich daraus ergebenden Liniennetzplänen (**Anlage 4**).

- (2) Die SWBT-VB entwickelt aus dem Anforderungsprofil nach Abs. 1 den Fahrplan. Das Fahrplanangebot zum 13.12.2026 entspricht diesem Anforderungsprofil.
- (3) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren oder Sonderformen des Linienverkehrs (§§ 42, 43, 44 PBefG) auf der Grundlage bestehender Genehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit - und ferienbedingte Leistungsänderungen sind nach bisheriger Übung zulässig. Das Reagieren auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, kurzfristige Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungs- oder baustellenbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der SWBT-VB.

Verkehrsleistungen, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. e) VO 1370 darstellen (z.B. Verkehre nach der FrStllgV oder Gelegenheitsverkehre nach den §§ 46 ff. PBefG), sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (4) Die SWBT-VB darf, soweit rechtlich zulässig, Verkehrsleistung im, wie auch außerhalb des Linienverkehrs für Dritte über das Anforderungsprofil dieses öDA hinaus im Gebiet der Stadt und auf aus dem Stadtgebiet Bayreuth ausbrechenden Linien erbringen, wenn deren

Aufwendungen durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter rechtskonform gedeckt werden. Ist die vorgenannte Aufwandsdeckung nicht zu erreichen, sind die Verkehrsleistungen aber im Interesse der Stadt, legt die SWBT-VB der Stadt eine Kalkulation der für diese Leistung zu erwartenden Aufwendungen und Erträge vor. Sagt die Stadt im Falle von Verkehrsleistungen außerhalb des Linienverkehrs einen Ausgleich des prognostizierten Fehlbetrags verbindlich zu, kann die Leistung durch die SWBT-VB übernommen werden. Stimmt die Stadt im Falle von Verkehrsleistungen im Linienverkehr der Erbringung durch die SWBT-VB zu und schreibt den öDA insoweit gem. § 3 fort, gelten im Übrigen die Regelungen dieses öDA.

- (5) Der personenbeförderungsrechtliche Status der SWBT-VB im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt von diesem öDA unberührt. Die SWBT-VB erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen sowie das Risiko der Leistungserstellung. Ihr stehen die entsprechenden Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen wie auch der Fahrgeldersatznahmen nach Maßgabe des jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsvertrags der Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg zu.
- (6) Die SWBT-VB zeigt die abgestimmten Fahrplanänderungen bei der Regierung von Oberfranken gemäß § 40 Abs. 2 S. 7 PBefG im Auftrag der Stadt an, damit dadurch die Zustimmungsfiktion des § 40 Abs. 2 S. 8 PBefG ausgelöst wird.
- (7) Die in diesem öDA festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen in Einklang mit den politischen Zielen der Stadt und entsprechen den im Nahverkehrsplan der Stadt Bayreuth niedergelegten Vorgaben.

## **§ 2 Einzelpflichten der SWBT-VB**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Leistungsangebotes hat die SWBT-VB unter Beachtung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:

- a) Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen,
  - b) Vorhalten und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Betrieb des Stadtverkehrs (u.a. Betriebshof, Werkstatt) einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung; das Betreiben kann auch aufgrund von Nutzungsverhältnissen erfolgen,
  - c) Verkehrsmanagement (insb. Angebots- und Betriebsplanung, Betriebsüberwachung, Erlössicherung, Vertrieb, Fahrgastinformation, Qualitätskontrollen, Beschwerdemanagement),
  - d) Anwendung der für das Stadtgebiet Bayreuth jeweils geltenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg,
  - e) Schutz von Fahrgästen, Betriebspersonal und Anlagen
- (2) Die SWBT-VB darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis Dritter bedienen. Sie trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung nach Maßgabe dieses öDA Sorge. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die SWBT-VB geltenden vergaberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die SWBT-VB muss stets einen „bedeutenden Teil der Leistung“ nach diesem öDA selbst erbringen (Art. 4 Abs. 7 VO 1370).<sup>4</sup> Die Ermittlung des Selbsterbringungsanteils erfolgt auf Basis des Wertes dieses öDA nach Art. 2 lit. k) VO 1370 oder nach den Fahrplankilometern<sup>5</sup>. Leistungsbezüge von Unternehmen sowie deren Konzerngesellschaften, die die Anforderungen des § 108 GWB im Verhältnis zur SWBT-VB erfüllen, gelten als Selbsterbringung.

---

<sup>4</sup> Die SWBT-VB hat über **Anlage 5** nachzuweisen, dass sie mindestens 51 % der Leistung nach diesem öDA selbst erbringt.

<sup>5</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 22.06.2023, Ziffer 2.2.6.



- (3) Die SWBT-VB hat gemeinsam mit der Stadt dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Laufzeit des öDA die Voraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 Abs. 1 GWB erfüllt und sichergestellt sind.

### **§ 3 Fortschreibung des Anforderungsprofils**

- (1) Das Anforderungsprofil gemäß § 1 sowie die Einzelpflichten nach § 2 können fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieses öDA. Sie beziehen sich in der Regel auf Angebotsanpassungen wie die Fortschreibung des jeweils gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Bayreuth, die Neubestimmung der einzusetzenden Verkehrsmittel bzw. deren Dimensionierung einschließlich Infrastruktur oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 2 PBefG, Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG) in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere sein, die Veränderung von Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder die Veränderung vorhandener Bildungseinrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z.B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), Großveranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsbedürfnisse, die Einführung und der Wegfall alternativer Verkehrsangebote (z.B. Regionalbuslinien), die in Abhängigkeit zum Leistungsangebot der SWBT-VB stehen, die demografische oder technische Entwicklung (z.B. autonomes Fahren), die Anpassung des Verkehrsangebotes an kurz- oder langfristige Nachfrageentwicklungen, die dauerhafte oder übergangsweise Anpassung des Verkehrsangebots an die (unmittelbaren und mittelbaren) Auswirkungen von höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Endemien) die Anpassung an die sozial- oder umweltpolitischen Vorgaben (z.B. alternative Antriebsformen, Luftreinhaltepläne, Fahrverbote), das Entstehen bzw. Entfallen anderer Verkehrsträger mit Auswirkungen auf die Nachfrage des nach diesem öDA betrauten Verkehrsangebots (z.B. SPNV,



motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) oder Verkehrsarten oder Verkehrsangebote sowie die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene sowie die Schaffung besonderer Beförderungstarife für das Tarifgebiet oder sonstige Tarifmaßnahmen.

- (3) In sachlicher Hinsicht sind quantitative und qualitative Fortschreibungen umfasst. Quantitative Fortschreibungen betreffen die Verkehrsleistungen im engeren Sinne und sind u.a. die Einrichtung neuer Linien und die Einstellung bestehender Linien, die Veränderung bestehender Linien hinsichtlich Führung, Ausgangs- und Endpunkten und Bedienumfang, die Änderung von Bedienzeiten und Taktung, die Änderung von Anschlussvorgaben, die Umwandlung von regulärer Bedienung in Bedarfsverkehre und von Bedarfsverkehre in reguläre Bedienung sowie die Einführung von App-basierten On-Demand Verkehren.

Alle anderen Fortschreibungen des Anforderungsprofils betreffen qualitative Anforderungen. Diese umfassen insbesondere die Änderungen der Vorgaben, nach denen die Verkehrsleistungen im engeren Sinne zu erbringen sind, bspw. zu den Fahrzeugen, zu den Haltestellen, zu den Vorgaben für Fahr- und Servicepersonal, zu Vorgaben zu Tarifsystem und Vertrieb sowie Marketing und Kommunikation, zu Vorgaben zur Verkehrsmittel- und Haltestellenwerbung und zu Vorgaben an die Qualitätssicherung.

- (4) Quantitative und qualitative Fortschreibungen des Anforderungsprofils sind dem Wert nach für die Laufzeit dieses öDA begrenzt auf +/- 25 % der insgesamt nach diesem öDA zu erwartenden Planaufwendungen in Euro auf Basis der zum Inkrafttreten kalkulierten Plan-(Trennungs-) Rechnung multipliziert mit der maximalen Regellaufzeit dieses öDA von 10 Jahren zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 3 % zur Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen während der Laufzeit dieses öDA.

Die wertmäßige Begrenzung der quantitativen oder qualitativen Fortschreibungen des Anforderungsprofils und der Einzelpflichten auf +/- 25% der Planaufwendungen findet keine Anwendung im Falle einer vollständigen/teilweisen Umstellung der eingesetzten Fahrzeugflotte auf vollständig emissionsfreie Antriebsformen inklusive der erforderlichen

Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur (wie z.B. Wasserstoff- oder batterieelektrische Antriebe).

(5) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieses öDA werden nach den folgenden Maßgaben fortgeschrieben und Bestandteil dieses öDA:

1. Fortschreibung des Anforderungsprofils durch die Stadt Bayreuth:

- a) Neuerstellung oder Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Bayreuth,
- b) Beschlüsse des Rates der Stadt bzw. ihrer Ausschüsse jeweils mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlagen,
- c) Maßnahmen der Verwaltung mit Bezugnahme auf diesen öDA und seine Anlagen.

2. Fortschreibung des Anforderungsprofils auf Initiative der SWBT-VB:

- a) Im Falle des von ihr terminierten Fahrplanwechsels: Die SWBT-VB erstellt einen Fahrplanentwurf und legt ihn der Stadt rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel - grundsätzlich 6 Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen spätesten Termin für die Anzeige von Fahrplanänderungen bei der Genehmigungsbehörde (Anzeigefrist) - zur Prüfung und Zustimmung vor, sofern und soweit er Abweichungen vom Fahrplan beinhaltet. Spätestens einen Monat nach Vorlage gibt die Stadt Rückmeldung, ob die Zustimmung erteilt wird oder ob es Anpassungsbedarfe gibt. Die endgültige Einigung über den Fahrplan zwischen der Stadt und der SWBT-VB muss vor Beginn der Anzeigefrist erfolgen.
- b) Im Fall von möglichen sonstigen Verkehrsveränderungen: Die SWBT-VB kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten der Stadt Vorschläge zur quantitativen oder qualitativen Änderung bzw. Fortschreibung des Anforderungsprofils unterbreiten. Dies geschieht mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher Genehmigungsverfahren beachtet. Die Stadt entscheidet hierüber binnen

6 Monaten. Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Verkehrsveränderungen durch die Stadt bestätigt werden, werden diese durch die SWBT-VB zum nächstmöglichen Termin umgesetzt. Hiervon ausgenommen sind unternehmerische Entscheidungen<sup>6</sup> der SWBT-VB in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs.

1.

3. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt auch der Fall einer geringfügigen Änderung: Die SWBT-VB darf, vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen, Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards von insgesamt bis zu +/- 5 % des geltenden Fahrplans bezogen auf die jährlichen Fahrplankilometer des Vorjahres einschließlich geringfügiger Änderungen des Linienverlaufs nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Verkehrsangebot an die Nachfrage anzupassen. Die Stadt Bayreuth ist vor der Umsetzung dieser Änderungen mit einer Frist von 4 Wochen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die SWBT-VB wird auf Wunsch der Stadt die Wirkungen von Fortschreibungen gem. Abs. 5 Ziffer 1 bis 2 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig im Vorfeld zur Entscheidung über die Fortschreibung nachvollziehbar kalkulieren und der Stadt zur Kenntnis bringen.
- (7) Sofern die Stadt eine Fortschreibung gemäß Abs. 5 Ziffer 1 verlangt, die bei der SWBT-VB zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Stadt und der SWBT-VB auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der SWBT-VB verbindlich abgestimmt; die Stadt sichert die Finanzierung der Investitionen des durch die Fortschreibung verursachten und mit ihr abgestimmten zusätzlichen Ausgleichs im Rahmen der §§ 5 ff.
- (8) Beabsichtigt die Stadt Leistungsanpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen, die zu einer Reduzierung des bisherigen Fahrplanumfangs um mehr als 5 % führen, wird sie dies der SWBT-VB im Vorfeld entsprechender Entscheidungen mitteilen. Die SWBT-VB

---

<sup>6</sup> Mit unternehmerischen Entscheidungen sind diejenigen Maßnahmen der SWBT-VB gemeint, die sich auf das „Wie“ der Umsetzung der von der Stadt vorgegebenen Rahmenbedingungen beziehen. Dazu gehören insbesondere die operative und organisatorische Ausgestaltung des Fahrbetriebs, die Personal- und Fahrzeugeinsatzplanung, das Verkehrsmanagement sowie die Umsetzung von Qualitäts-, Sicherheits- und Servicevorgaben.



wird sodann eine Kalkulation mit den prognostizierten Auswirkungen auf die Aufwendungen und Erträge der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen. Beschließt die Stadt ihr Verlangen in Kenntnis oder auch im Vorgriff dieser Kalkulation, so wird die SWBT-VB diesem Verlangen Rechnung tragen. Die Stadt trägt sodann die durch die Leistungsanpassungen verursachten und von der SWBT-VB auch bei Entfaltung aller unternehmerischen Energien nachweisbar unvermeidlichen Remanenzkosten.

- (9) Fortschreibungen, die nach der Entscheidung über diesen öDA und vor dessen Inkrafttreten vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

#### **§ 4 Gewährung eines ausschließlichen Rechts**

- (1) Die Stadt gewährt der SWBT-VB gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.01.2027 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage 4** nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43, 44 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit dieses öDA nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a) Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt.
- b) Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der SWBT-VB geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:

- a) Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bayreuth berühren und Bestandteil eines anderen benachbarten Aufgabenträgers

- sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) für die Laufzeit ihrer Liniengenehmigungen; soweit die in den Nahverkehrsplänen getroffenen Festlegungen gem. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG einvernehmlich mit der Stadt Bayreuth getroffen wurden.
- b) Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen oder anderen Kraftfahrzeugen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43, 44 PBefG (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG bis maximal 9 Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie.
  - c) Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, 44 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- (3) Die Stadt wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen von dem Verbot mit. Die Stadt veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite. Die Stadt wird ergänzend einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung erlassen, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

## **§ 5 Finanzierung und Ausgleichsverfahren**

- (1) Die Finanzierung der der SWBT-VB aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatz-einnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielten

Erträge (z.B. Einnahmen aus Buswerbung) sowie durch Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ausgleichsleistungen der Stadt Bayreuth in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der SWBT-VB mittels Gesellschaftereinlagen sowie durch unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (u.a. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags mit der SWBT-H),
- b) die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und/oder Dienstleistungen durch die Stadt Bayreuth oder ihre Beteiligungsgesellschaften,
- c) die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Stadt direkt oder über die SWBT-H zu Gunsten der SWBT-VB,
- d) Ausgleichsleistungen auf Grundlage bundes- und/oder landesrechtlicher Vorschriften (jeweils einschließlich Nachfolgeregelungen),
- e) Investitions- oder Ertragszuschüsse der Stadt, des Landkreises Bayreuth, des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU,
- f) Zuschüsse und/oder Billigkeitsleistungen der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern, des Landkreises Bayreuth, des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg sowie der Stadt aufgrund exogener Ereignisse,
- g) sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand einschließlich EU-Förderungen mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öDA sowie
- h) jeder weitere Vorteil im Sinne des Art. 2 lit. g) VO 1370.



Die Ausgleichsleistungen gem. lit. a. bis c. sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich u.a. aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Stadt gemäß § 6 Abs. 6 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Der SWBT-VB wird rechnerisch ein angemessener Gewinnzuschlag in Höhe einer 3 %-igen Umsatzrendite gewährt, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich erhöht.
- (3) Die SWBT-VB plant die Aufwendungen für das Verkehrsangebot des Folgejahres im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 6).
- (4) Die SWBT-VB plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 6).
- (5) Stellt die SWBT-VB im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag einschließlich des rechnerischen Gewinnzuschlags überschritten wird, nimmt sie eine Plananpassung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 8 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Stadt mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.

- (6) Positive Netzeffekte, die Sondernutzung oder bevorrechtigte Nutzung öffentlicher Straßen (sofern die Stadt kein Nutzungsentgelt erhebt) und die Gewährung des ausschließlichen Rechts gemäß § 4 sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot der SWBT-VB umfassenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte die Netto-Ausgleichsleistung auf Grund des den gesamten Stadtverkehr Bayreuth umfassenden Fahrplanangebots der SWBT-VB systembedingt senken.
- (7) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SWBT-VB aus diesem öDA nicht.

## **§ 6 Trennungsrechnung**

- (1) Die SWBT-VB erstellt eine Trennungsrechnung gemäß den Anforderungen der VO 1370. Die Trennungsrechnung umfasst eine Plan-Rechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung (Plan-Trennungsrechnung), und eine Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Trennungsrechnung). Dabei sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 1 zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehr) auszuweisen. Darüber hinaus sind nachrichtlich auch nicht-ergebniswirksame Ausgleichsleistungen (z.B. ersparte Aufwendungen aus Gesellschafterdarlehen oder unentgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern) in der Trennungsrechnung auszuweisen. Die Trennungsrechnung nach diesem öDA soll einheitlich mit den anderen betrauten Geschäftsbereichen (Parkraumbewirtschaftung und Bäderbetrieb) erfolgen.
- (2) Tätigkeiten außerhalb des betrauten Verkehrsangebotes nach diesem öDA sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind grundsätzlich gesondert auszuweisen. Gleiches gilt für den rechnerischen Gewinn.

- (3) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt Zuordnung, Schlüsselungen) als Bestandteil der Trennungsrechnung zu dokumentieren. Für die Zuordnung und die Fortschreibung der Trennungsrechnungen sind vorab entsprechende Vorgaben entsprechend Art. 4 Abs. 1 lit. c.) VO 1370 in einer Mustertrennungsrechnung (**Anlage 6**) festzulegen.
- (4) In der jeweiligen Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SWBT-VB von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen. Die unentgeltliche Nutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Grundstücken der Stadt Bayreuth durch die SWBT-VB über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Bewertung in der Trennungsrechnung.
- (5) Die Trennungsrechnung wird der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme und Prüfung übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist jeweils bis spätestens zum fünften Werktag im Dezember für das folgende Geschäftsjahr vorab aufzustellen und der Stadt in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird bis spätestens zum 31.12. für das Folgejahr von der Stadt erteilt; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der vorstehenden Frist versagt wird.
- (6) Die Ist-Trennungsrechnung ist jeweils mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Sie ist von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer zu begutachten und das Ergebnis der Stadt zur vertraulichen Kenntnis zu geben. Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der SWBT-VB.



## **§ 7 Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen andererseits zuzüglich eines angemessenen (rechnerischen) Gewinnzuschlags (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370).
- (2) Die SWBT-VB wird den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung, die gem. § 6 Abs. 6 im Rahmen des Jahresabschlusses von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer begutachtet wird.
- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die SWBT-VB die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die SWBT-VB alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die SWBT-VB den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die SWBT-VB werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## **§ 8 Anreizregelung**

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- a) einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
  - b) der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität
- vorzusehen.

- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des Verkehrsangebots zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach diesem öDA gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370 haben sich Stadt und die SWBT-VB auf die Implementierung eines geeigneten Anreizsystem (**Anlage 7**) verständigt.
- (3) Die Stadt kann das Anreizsystem unter Beteiligung der SWBT-VB mit Wirkung für diesen öDA ändern. Die für diesen öDA geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung mindestens gewahrt bleiben.

## **§ 9 Berichtspflicht**

- (1) Die SWBT-VB hat jährlich einen Bericht über die nach Maßgabe dieses öDA erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen zu erstellen und diesen der Stadt zusammen mit dem Ergebnis der Begutachtung der Trennungsrechnung vorzulegen. In dem Bericht sind insbesondere folgende Angaben gesondert auszuweisen:
  - a) Empfangene Ausgleichsleistungen und ausschließliche Rechte,
  - b) Betriebsleistungen in Fahrplankilometern,
  - c) Sichergestellte Einzelleistungen und Bedienungsqualität

soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieses öDA stehen.

- (2) Die Stadt kann darüber hinaus weitergehende Informationen - unter Beachtung des Landes-/Bundesdatenschutzes sowie von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen der SWBT-VB - zur vertraulichen Kenntnis bei der SWBT-VB anfordern.
- (3) Die SWBT-VB hat die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Daten gemäß den Regelungen des PBefG und der Mobilitätsdatenverordnung zu beachten und die gesetzlich vorgegebene Bereitstellung der erfassten Daten sicherzustellen.

## **§ 10 Vorhaltung von Unterlagen**

Die SWBT-VB ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370 vereinbar sind, während der Laufzeit dieses öDA und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 11 Zuständige Stellen**

Zuständige Stelle auf Seiten der Stadt für den operativen Vollzug dieses öDA (Fortschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, Berichtspflichten etc.) ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth; dieser kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen. Zuständige Stelle bei der SWBT-VB ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

## **§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Schlussbestimmung**

- (1) Der öDA tritt zum 01.01.2027 in Kraft und hat eine maximale Laufzeit von 10 Jahren.
- (2) Die Stadt kann die Laufzeit des öDA um bis zu 5 Jahre über die Regellaufzeit von 10 Jahren hinaus verlängern, wenn dies auf Grund der Amortisierungsdauer von wesentlichen im Rahmen dieses öDA eingesetzten Wirtschaftsgütern entsprechend Art. 4 Abs. 4 UAbs. 1 VO 1370 erforderlich erscheint. Eine Verlängerung während der Laufzeit dieses öDA kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn geplante Investitionen aus technischen



Gründen sachlich gerechtfertigt sind, die nach dem 01.01.2027 auftreten. Dies ist insbesondere bei Investitionen in Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur nach § 3 Abs. 4 UAbs. 2 dieses öDA der Fall. Die Verlängerung erfordert den Nachweis der SWBT-VB gegenüber der Stadt, dass ohne eine Verlängerung während der Restlaufzeit des öDA keine sinnvolle Amortisierung der Investitionen möglich wäre.

- (3) Der öDA endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der SWBT-VB, die Gegenstand dieses öDA sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses öDA oder Teile von Einzelpflichten, so wird der öDA im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen des öDA dient und für die Stadt und die SWBT-VB zumutbar ist.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses öDA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des öDA im Übrigen nicht. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Stadt gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck des öDA gewollt hätte, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.
- (5) Sollte sich während der Laufzeit des öDA herausstellen, dass die Gewährung des ausschließlichen Rechts nach § 4 unwirksam ist, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des öDA im Übrigen. Sollte ein eventueller Unwirksamkeitsgrund während der Laufzeit des öDA insbesondere durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entfallen, so gilt die Gewährung des ausschließlichen Rechts als auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Unwirksamkeitsgrundes erneut vorgenommen. Kommt auch dies nicht in Betracht, so wird die Stadt das in diesem öDA gewährte ausschließliche Recht durch erneute Handlungen bestätigen.

## Anlagen

Dieser öDA hat die folgenden Anlagen:

1. Nahverkehrsplan Stadt Bayreuth (jeweils gültige Fassung)
2. Weitere qualitative und quantitative Pflichten
3. Übersicht der der SWBT-VB erteilten PBefG-Genehmigungen
4. Liniennetzpläne (jeweils gültige Fassung)
5. Nachweis zur Einhaltung der Selbsterbringungsquote
6. Mustertrennungsrechnung
7. Anreizsystem

Die SWBT-VB wird die Anlagen in enger Abstimmung mit der Stadt fortschreiben und im Bedarfsfall aktualisieren. Die aktualisierten Fassungen werden der Stadt gemeinsam mit dem Jahresbericht übermittelt. Für die Fortschreibung des Anreizsystems gelten die in der zu erstellende Anlage getroffenen Bestimmungen.